

An den
Bürgermeister der Gemeinde

Einlaufstempel der Gemeinde

in _____

ANTRAG AUF GRUNDSTEUERBEFREIUNG

Ich/Wir beantrage/n eine zeitliche Grundsteuerbefreiung gemäß § 1 des Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1974, LBGl. Nr. 13/1975, in der derzeit geltenden Fassung, für die nachstehend genannte bauliche Anlage, soweit dadurch begünstigter Wohnraum geschaffen wurde.

I. Grunddaten

a. Eigentümer (reicht der Raum in der Tabelle nicht aus, ist ein Beiblatt anzufügen):

Name (Firma)	Anschrift	Anteil

b. Falls die bauliche Anlage auf fremdem Grund und Boden steht:

Vor- und Zuname des Grundeigentümers: _____

c. Lage der baulichen Anlage

PLZ, Ort _____

Straße, Hausnr. _____

Grundbuchseinlagezahl _____

Parzellennummer _____

II. Haben Sie für die Errichtung der baulichen Anlage **Förderungsmittel** nach einem der folgenden Gesetze in Anspruch genommen?

a. Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967 od. Wohnbauförderungsgesetz 1984 od. Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017, LGBL. Nr. 68/2017, idgF

ja nein

Wenn ja, Datum und Zahl der Zusicherung: _____

b. Landes- Wohn. Und Siedlungsfondsgesetz, LBGl. N. 7/1972, idgF

ja nein

Wenn ja, Datum und Zahl der Zusicherung: _____

III. Die bauliche Anlage ist ein

Neubau Zubau Umbau Einbau

IV. Nutzung der baulichen Anlage als

Wohnhaus Wochenendhaus Ferienhaus

V. Beschreibung der nutzbaren verbauten Flächen (gem. „Richtlinie für die Förderung der Errichtung von Wohnraum im Eigentum“ des Landes Kärnten)

Bezeichnung der einzelnen Räume in den jeweiligen Geschoßen (Keller, EG, OG etc. oder nach Alt- und Neubestand pro Geschoß und Raum)	Nutzbare Fläche in m ²	a) Eigenbenutzung b) Vermietet an:

VI. Als Beilagen sind anzuschließen:

- Benützungsbewilligung
- Bauplan
- Falls Abschnitt II des vorliegenden Ansuchens zutrifft, eine Kopie der schriftlichen Zusicherung über bewilligte Förderungsmittel
- Der Einheitswertbescheid samt Berechnungsblatt des Finanzamtes für die neu geschaffene bauliche Anlage (sofern bereits zugestellt, ansonsten wird um Nachsendung gebeten).
- Haushaltsbestätigung
- Jahreslohnzettel aller im Haushalt lebenden Personen

Personen, denen eine Grundsteuerbefreiung eingeräumt wurde, sind verpflichtet, eine Änderung der Zweckbestimmung für grundsteuerbefreite bauliche Anlagen, wodurch die Voraussetzungen der Grundsteuerbefreiung entfallen, binnen einem Monat dem Bürgermeister bekanntzugeben (§ 4 (2) Kärntner Grundsteuerbefreiungsgesetz).

Der/Die Antragsteller erklärt/erklären, dass die bauliche Anlage nur Wohnzwecken dient und dies der einzige ständige Wohnsitz ist.

Ich/Wir versichere/n, die Angaben nach bestem Wissen gemacht zu haben und verpflichte/n mich/uns, jederzeit alle gewünschten Auskünfte zu geben. Mir/Uns ist bekannt, dass falsche Angaben strafbar sind.

Ort, Datum

Unterschrift/en Eigentümer

N I C H T vom Antragsteller auszufüllen.

VII. Vorprüfung

Der/Die Antragsteller ist/sind österreichische/r Staatsbürger oder diesen gleichgestellt.

ja nein

Das Familieneinkommen ist im Rahmen des höchstzulässigen Jahreseinkommens.

ja nein

Datum der Baubewilligung: _____

Datum der Bauvollendung: _____

Wohnfläche < 130 m²

ja nein

Wohnfläche > 130 m²

ja nein

Die unter V. angeführten Angaben werden bestätigt. **Beilage des Bauplans entfällt.**

ja nein

Ort, Datum

Unterschrift

Förderrichtlinien (Auszug)

Gefördert wird die Schaffung von Wohnungen und Wohnräumen durch

- (1) Errichtung eines Eigenheims, von Gebäuden im Gruppenwohnbau oder eines Doppelhauses mit je maximal 2 Wohnungen, **zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses.**
- (2) Errichtung einer Wohnung durch Auf-, Zu-, Um- oder Einbau in Wohnhäuser oder sonstige Gebäude zur **Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses.**

Persönliche Voraussetzungen des Förderungswerbers:

- (1) Der Förderungswerber muss Eigentümer (bzw. Miteigentümer) der Liegenschaft sein.
- (2) Der Förderungswerber muss **begünstigte Person** sein. Eine begünstigte Person ist jede natürliche Person, die folgende Kriterien erfüllt:
 - **Volljährigkeit** (Ausnahme nur in begründeten Ausnahmefällen);
 - **Nutzung** des geförderten Wohnobjektes ausschließlich zur Befriedigung des dringenden, ganzjährig gegebenen Wohnbedürfnisses regelmäßig und **als Hauptwohnsitz**;
 - Verpflichtung zur Aufgabe der Rechte an den Wohnungen, die bisher zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendet wurden, binnen 6 Monaten nach Bezug der geförderten Wohnung;
Ausnahme: wenn die begünstigte Person die bisherige Wohnung aus beruflichen Gründen für sich selbst dringend benötigt oder wenn nahestehende Personen diese Wohnung zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses verwenden.
- (3) **Österreichischer Staatsbürger oder einem solchen gleichgestellt.**
Gleichgestellt sind: EU-/ EWR- und Schweizer Staatsbürger mit Anmeldebescheinigungen bzw. Bescheinigung des Daueraufenthalts und Drittstaatsangehörige mit Daueraufenthaltsberechtigung.

Höchstzulässiges Jahreseinkommen (Summe aller im Haushalt wohnenden erwerbstätigen Personen) bei einer Haushaltsgröße von

1 Person	€ 38.000
2 Personen	€ 55.000
3 Personen	€ 61.000
4 Personen	€ 67.000

für jede weitere Person + € 6.000

Es wird grundsätzlich das Einkommen des der Antragstellung vorangehenden, bei veranlagten Personen des vorangegangenen veranlagten Kalenderjahres, herangezogen. Lehrlingsentschädigungen, Entlohnung für Praktika, Familienbeihilfe u.Ä. zählen nicht zum Haushaltseinkommen.

Förderungsfähige Gebäudeflächen:

- Baubescheid vor 01.01.2018: 150 m² förderungsfähig, Gesamtfläche unbeschränkt
z.B.: Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von 180 m² → anteilmäßige Befreiung von 150 m²
- Baubescheid ab 01.01.2018: 130 m² förderungsfähig, Gesamtfläche auf 130 m² beschränkt
z.B.: Einfamilienhaus mit einer WF von 135 m² → keine Befreiung

Eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer ist maximal für die Dauer von 20 Jahren möglich. Um keine Anrechnungszeit zu verlieren, stellen Sie den Antrag auf Grundsteuerbefreiung gleichzeitig mit der Abgabe der Bauvollendungsmeldung. Fehlende Unterlagen können auch zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden. Die Befreiung von der Grundsteuer beginnt frühestens am dem Jahr nach Antragstellung zu laufen.

Bitte zahlen Sie die Grundsteuervorschreibungen wie gewohnt ein, bis Sie die Vorschreibung mit dem verringerten Betrag erhalten.